

Richtlinien

des Bundesamtes für Privatversicherungen BPV

17/2006 – Richtlinie zum risikobasierten Kapitalbedarf von Rückversicherungscaptives

Rechtliche Grundlage: Art. 9 VAG

Beschluss vom: 21. Dezember 2006

Inkraftsetzung am: 21. Dezember 2006



Art. 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Rückversicherungscaptives, die gemäss Art. 2 Abs. 1 der Aufsichtsverordnung (AVO) von der Durchführung des Schweizer Solvenztests (SST) befreit sind.

Art. 2 Ermittlung des Kapitalbedarfs

¹Der Kapitalbedarf einer Rückversicherungscaptive wird auf Grund des versicherungstechnischen Risikos, des Marktrisikos und des Kreditrisikos ermittelt.

²Der Kapitalbedarf zur Übernahme des versicherungstechnischen Risikos ist gleich dem Risk-Gap. Unter Risk-Gap versteht man die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten maximalen Jahresschaden und der zu erwartenden Jahresprämie (nach Abzug allfälliger Provisionen, Gebühren und sonstiger Kosten). Wurde kein maximaler Jahresschaden vereinbart oder ist dieser unrealistisch hoch, so kann der maximale Jahresschaden z.B. durch den Schadenaufwand ersetzt werden, welcher sich aufgrund einer Schätzung des 97.5%igen Quantils der Schadenquote ergibt. Für so genannte ‚long tail‘ Sparten muss zusätzlich das Abwicklungsrisiko berücksichtigt werden. Auch in diesem Fall ist der einjährige Abwicklungsverlust aufgrund des 97.5%igen Quantils massgeblich. Diversifikationseffekte zwischen verschiedenen Versicherungszweigen können berücksichtigt werden.

³Der Kapitalbedarf zur Übernahme des Markt- und des Kreditrisikos wird unter Zuhilfenahme eines Faktormodells ermittelt. Die Parameter-Tabelle des Modells befindet sich im Anhang zu dieser Richtlinie.

⁴Die in den Absätzen 1 bis 3 definierten Kapitalkomponenten werden zusammengezählt. Ein angemessener Diversifikationseffekt kann von der so erhaltenen Summe in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Diversifikationseffektes muss begründet werden. Der so ermittelte Wert ist der aufgrund der **Solvenzanforderungen** ermittelte Kapitalbedarf.

⁵Bei Neugründungen gilt weiter, dass die Eigenmittel mindestens so hoch sein müssen, dass eine potentielle ‚Unterbilanz‘ nach Art. 725 Abs. 1 OR höchstens mit 10% Wahrscheinlichkeit im ersten Jahr eintritt. Der auf dieser Basis ermittelte Wert ist der aufgrund der **Bilanzanforderungen** ermittelte Kapitalbedarf.

Art. 3 Bedeckung des Kapitalbedarfs

¹Übersteigt der aufgrund der Solvenzanforderungen ermittelte Kapitalbedarf das Maximum des Mindestkapitals und der geforderten Solvabilitätsspanne I, so kann die Aufsichtsbehörde auf begründeten Antrag eine Bedeckung der Differenz durch hybride Instrumente mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren zulassen. Die hybriden Instrumente müssen den Anforderungen von Art. 39 Abs. 1 AVO genügen.

²Übersteigt der aufgrund der Bilanzanforderungen ermittelte Kapitalbedarf den aufgrund der Solvenzanforderungen ermittelten Kapitalbedarf, so kann die Aufsichtsbehörde auf begründeten Antrag eine Bedeckung der Differenz durch hybride Instrumente mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren oder durch eine Garantie der Eigentümer der Rückversicherungscaptive oder Dritter zulassen. Eine Garantie kann nur dann angerechnet werden, wenn der Garant über eine angemessene Bonität verfügt.

³Falls Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverträgen fällig sind, für welche nur ungenügend Mittel zur Verfügung stehen, muss die Captive die Garantie gemäss Absatz 2 sofort abrufen können. Die Garantie ist vertraglich festzuhalten und dem BPV zur Prüfung einzureichen. Das BPV entscheidet im Einzelfall über die Zulassung der Garantie.

Art. 4 Ausnahmen

Ist eine Rückversicherungscaptive mit dem Ergebnis des oben definierten Verfahrens nicht einverstanden, so hat sie die Möglichkeit, den SST durchzuführen. Das Unternehmen muss in diesem Fall nachweisen, dass es über ein risikotragendes Kapital verfügt, welches das Zielkapital zumindest erreicht.

Begründung

Nach Art. 2 Abs. 1 AVO sind die meisten Rückversicherungscaptives von der Pflicht befreit, den SST durchzuführen. Die Motivation für diesen Verordnungsartikel ist die Tatsache, dass die Risikostruktur einer Rückversicherungscaptive i.d.R. viel einfacher ist als diejenige eines anderen Rückversicherungsunternehmens. Auch bei Rückversicherungscaptives gilt jedoch der Grundsatz, dass der Kapitalbedarf sich nach dem Risiko des Unternehmens richtet. Der Umsetzung dieses Grundsatzes dient die vorliegende Richtlinie. Sie stützt sich auf Art. 9 VAG, wonach bei der Festlegung der notwendigen Solvabilitätsspanne – allgemein verstanden als Sollbetrag des aufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenmittelbedarfs – u.a. auch den Risiken Rechnung zu tragen ist, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist.

Das in Art. 2 Abs. 2 dieser Richtlinie verwendete Risikomass (97.5%iges Quantil) wurde bewusst weniger streng gewählt als das Risikomass des SST (Expected Shortfall auf dem 1%igen Niveau): Bei Captives kann eine grössere Insolvenzwahrscheinlichkeit toleriert werden als bei Rückversicherungsunternehmen, welche Risiken von Dritten übernehmen.

Diese Richtlinie tritt am 21.12.06 in Kraft.

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Herbert Lüthy
Direktor

Anhang zur BPV Richtlinie vom 21. Dezember 2006

Faktoren zur Berechnung des Kapitalbedarfs für nicht SST- pflichtige Capitves	
<u>1. Marktrisiko</u>	
a) Aktien	% Risikokapital
Europa & USA	25
Japan & andere	30
b) Volatilitätsrisiko	
Anleihen mit Laufzeiten bis zu drei Jahren	2
Anleihen mit Laufzeiten über drei Jahren	5
Immobilien und Grundstücke	35
<u>2. Kreditrisiko</u>	
a) Ausfallrisiko von Anleihen	
Anleihen mit Rating >"A"	1
Anleihen mit Rating zwischen "A" und "BBB"	5
Anleihen mit Rating < "BBB"	30
Andere Anleihen	zu Bestimmen
b) Rückversicherungsforderungen	
Forderungen gegenüber Rver mit Rating > "A"	2
Forderungen gegenüber Rver mit Rating zwischen "A" und "BBB"	10
Forderungen gegenüber Rver mit Rating < "BBB"	60
Forderungen gegenüber Rver ohne Rating	zu Bestimmen

--	--	--	--	--

<u>3. Klumpenrisiko</u>	
<p>Für Klumpenrisiken gegenüber einzelnen Gegenparteien (Aktien, Anleihen, Immobilien, Kredite etc.), welche mehr als 10% des verfügbaren risikotragenden Kapitals (Aktienkapital + anrechenbare Eigenkapitalbestandteile) ausmachen, muss zusätzlich zum Kapitalbedarf für Volatilitäts.- und Ausfallrisiken, Risikokapital gemäss den folgenden Faktoren bereitgestellt werden. Die Summe des Kapitalbedarfs aus Ausfallrisiken, Volatilitätsrisiken und Klumpenrisiken ist auf 100% der entsprechenden Position limitiert.</p>	
Zwischen 10 und 20	15
Zwischen 20 und 30	30
über 30	100